

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg (BGS-EWS)**

Vom 16.01.1997

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Münchberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Münchberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind  
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1)<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2)Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4  
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5  
Beitragsmaßstab

(1)<sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das <sup>4</sup>2,4 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2)<sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4)<sup>1</sup>Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5)<sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6)<sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6  
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- ~~a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2, DM~~      siehe 2. Änderungssatzung  
~~b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 6, DM~~      v. 23.12.1998
- siehe 4. Änderungssatzung  
v. 23.10.2001

§ 6a  
Beitragsabschlag

(1) Dürfen anschließbare Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

(2)<sup>1</sup>Für diese Grundstücke entsteht ein weiterer Beitrag, wenn der Anschluß an eine Sammelkläranlage oder Nachkläranlage vorgenommen wird und somit die Vorklärung entfällt.<sup>2</sup> Die bereits bezahlten Beiträge gem. Abs. 1 werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Grund- und Geschoßfläche ergeben würde.

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8  
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 9  
Einleitungsgebühr

(1)<sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

~~<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,70 DM pro Kubikmeter Abwasser.~~      Abs. 1 Satz 2  
siehe Änderungssatzungen

~~<sup>3</sup>Für gewerbliche Betriebe ab einer Jahresabwassermenge von 15.000 m<sup>3</sup>, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen, mindestens 10 %igen Senkung der Abwassermenge oder der Schadstofffracht führen, kann die Gebühr nach Satz 2 auf Antrag um 10 % ermäßigt werden.~~<sup>4</sup> Die Gebührenermäßigungen werden längstens auf die Dauer von 3 Jahren befristet. Sie können auch gewährt werden, wenn Vorkehrungen bereits nach dem 01.01.1994 getroffen worden sind.<sup>5</sup> Für gewerbliche Betriebe, die Abwässer erstmals nach dem 01.01.1997 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten, finden die Sätze 3 bis 5 und 7 Anwendung, wenn Vorkehrungen im Sinne von Satz 3 getroffen worden sind, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.<sup>6</sup> Eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt für Vorkehrungen, die lediglich bewirken, daß die Abwassereinleitung nach § 15 EWS zulässig wird.

Abs. 1 Satz 3  
siehe 3. Änderungssatzung v. 11.12.200

(2)<sup>1</sup> Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.<sup>2</sup> Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.<sup>3</sup> Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.<sup>4</sup> Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.<sup>5</sup> Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.<sup>6</sup> Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.<sup>7</sup> Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§13) stattgefunden haben.<sup>8</sup> Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.<sup>9</sup> Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>10</sup> Soweit die aus dem Grundstück der Entwässerungsanlage zugeführten Abwassermengen durch eine Abwassermeßeinrichtung gezählt werden, wird die Einleitungsgebühr nach der gemessenen Abwassermenge berechnet.<sup>11</sup> Der Betreiber einer solchen Anlage ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu unterhalten und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.<sup>12</sup> Abs.2 Satz 9 Nr.2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### § 10 Gebührenabschläge

<sup>1</sup> Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.<sup>2</sup> Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12  
Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1)<sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2)<sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld können zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10., und 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben werden. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner


Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1985 außer Kraft.

Münchberg, den 16.01.1997  
Stadt Münchberg

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die neue Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde am 24.01.1997 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung/Frankenpost vom 27.01.1997 hingewiesen.

Münchberg, den 28.01.1997  
Stadt Münchberg

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



**Erste Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg**

Die Stadt Münchberg erläßt auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, wird wie folgt geändert:

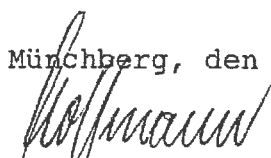
1) § 9 Abs. 1 Satz 2 "Einleitungsgebühr" erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,30 DM pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

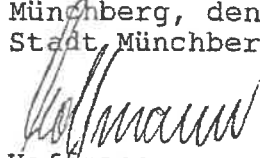
Münchberg, den 22.12.1997

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 02.01.1998 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung/Frankenpost vom 30.12.1997 hingewiesen.

Münchberg, den 08.01.1998  
Stadt, Münchberg

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



## Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg erläßt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### Satzung

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 „Einleitungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

**Die Gebühr beträgt 4,60 DM pro Kubikmeter Abwasser.**

2. § 6 „Beitragssatz“ lautet wie folgt:

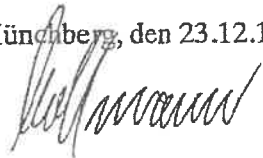
**Der Beitrag beträgt**

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 3,- DM  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 9,- DM. |

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

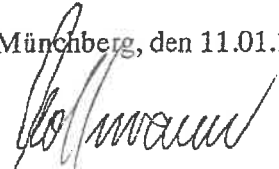
Münchberg, den 23.12.1998

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 04.01.1999 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung vom 30.12.1998 hingewiesen.

Münchberg, den 11.01.1999

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



## Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### Satzung

#### § 1

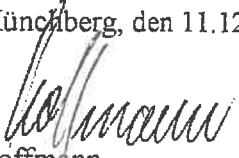
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, zuletzt geändert zum 01.01.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 „Einleitungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

*„Für gewerbliche Betriebe ab einer Jahresschmutzwassermenge von 15.000 m<sup>3</sup>, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen, mindestens 10 % igen Senkung der Abwassermenge oder der Schadstofffracht führen, kann die Gebühr nach Satz 2 auf Antrag um bis zu 20 % ermäßigt werden.“*

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

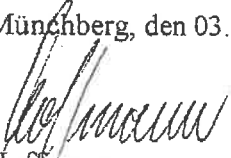
Münchberg, den 11.12.2000

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 02.01.2001 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbechtser-Heimatzeitung vom 28.12.2000 hingewiesen.

Münchberg, den 03.01.2001

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister





## Vierte Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### Satzung

#### § 1

#### Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, zuletzt geändert zum 01.01.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 „Einleitungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

*“Die Gebühr beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“*

2. § 6 „Beitragssatz“ lautet wie folgt:

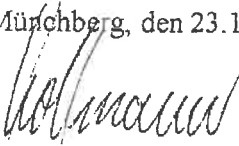
*„Der Beitrag beträgt*

- |   |                   |
|---|-------------------|
| <i>a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</i> | <i>1,55 Euro</i>  |
| <i>b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</i>    | <i>4,60 Euro“</i> |

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

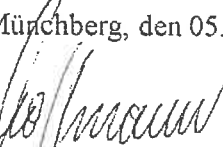
Münchberg, den 23.10.2001

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 31.10.2001 in der Stadtkämmerei der Stadt Münchberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Heimatzeitung vom 03./04.11.2001 hingewiesen.

Münchberg, den 05.11.2001

  
Hoffmann  
1. Bürgermeister



## **Fünfte Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg**

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### *Änderung*

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, zuletzt geändert zum 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 „Einleitungsgebühr“ erhält folgende Fassung:

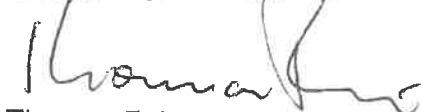
**“Die Gebühr beträgt 2,90 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“**

#### **§ 2**

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Münchberg, den 05.12.2005

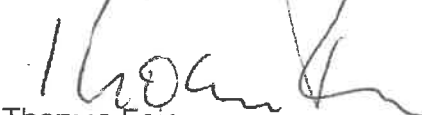


Thomas Fein  
Erster Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Tageszeitung vom 10.12.2005 veröffentlicht.

Münchberg, den 28.12.2005



Thomas Fein  
Erster Bürgermeister



# Sechste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## Satzung

### § 1

#### Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.01.1997, zuletzt geändert zum 01.01.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Beitragsatz“ erhält folgende Fassung:

**„Der Beitrag beträgt**

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche      **1,90 Euro**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche          **8,75 Euro.**

**Für Maßnahmen, die noch bis zum Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen werden, gelten die Beitragssätze entsprechend der Vierten Änderungssatzung vom 23.10.2001.“**

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 „Einleitungsgebühr“ lautet wie folgt:

**„Die Gebühr beträgt 3,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Münchberg, 24.11.2008

  
Thomas Fein  
Erster Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Münchberg-Helmbrechtser-Tageszeitung vom 30.11.2008 veröffentlicht.

Münchberg, 30.12.2008

  
Thomas Fein  
Erster Bürgermeister

